

Bekanntmachung

Die Brinkmeier BeteiligungsGmbH und Co. KG (vormals Gebr. Brinkmeyer KG), Kreckenhof 1, 32457 Porta Westfalica, und Wilhelm Edler Sand- und Kiesgruben GmbH, Pflugweg 70, 32457 Porta Westfalica, beantragen die Erweiterung der Genehmigung zum Abbau von Sand und Kies in Porta Westfalica in der Flur 1 der Gemarkung Veltheim und der Flur 7 der Gemarkung Möllbergen aufgrund des Abgrabungsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Vorhaben ist UVP pflichtig.

Alles Nähere ergibt sich aus den dem Antrag beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Diese Bekanntmachung und auszulegende Planunterlagen stehen auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de während der Auslegungszeit vom 9.4 bis 8.5.18 zur Verfügung. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere: die Beschreibung des geplanten Vorhabens, Übersichtskarten und Pläne, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen, Abbau- und Herrichtungspläne, UVP und schalltechnische Untersuchung.

Die Antragsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica – Stadtplanung - Kempstraße 1 (2. Obergeschoss, Zimmer 2.08), in Porta Westfalica, während der Dienststunden, und zwar

- Montags und dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs geschlossen
- donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 9. April 2018 und endet mit Ablauf des 8. Mai 2018.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens bis zum 8. Juni 2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica oder beim Landrat, Portastr. 13, 32423 Minden, zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen.

Aus der den Einwand enthaltenden Eingabe muss die vollständige Anschrift des Einwenders leserlich zu ersehen sein. Es wird empfohlen, in ihr außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. Einwendungen mit unleserlichem Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Einwendungen werden mit den Einwendern in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu dem Termin ergeht eine besondere Ladung. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Kreis Minden-Lübbecke entscheidet zum Abschluss des Verfahrens über den Antrag.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Minden, den 6. März 2018, Az.: 68 82 02-61
Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
-Umweltamt-
Im Auftrage:

(Burkhard Witte)

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit veröffentlicht.

Porta Westfalica, den 6. März 2018
Der Bürgermeister

(Bernd Hedtmann)